

Gebührentarif Abwasserbeseitigung der Stadt Altstätten

12. Dezember 2016



Inhaltsverzeichnis

I.	Gebühren	3
Art. 1	Bewilligungs- und Kontrollgebühren (Art. 23)	3
Art. 2	Grundgebühr (Art. 29)	3
Art. 3	Schmutzwassergebühr (Art. 30 Abs. 1)	4
Art. 4	Schmutzwassergebühr ohne Frischwassermessung (Art. 30 Abs. 3)	4
II.	Beiträge	4
Art. 5	aufgehoben	4
III.	Stichtag	4
Art. 6	Stichtag (Art. 27)	4
IV.	Schlussbestimmungen	4
Art. 12	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 13	Vollzugsbeginn	4

Der Stadtrat der Stadt Altstätten erlässt gestützt auf Art. 5, 23, 26, 27, 29 und Art. 30 Abwasserreglement vom 12. August 2002 folgenden Gebührentarif:

Inkl. 8 % MwSt.

I. Gebühren

Art. 1 Bewilligungs- und Kontrollgebühren (Art. 23)

Bewilligungsgebühr für Abwasseranlagen inkl. Baukontrollen und Abnahme:
½ ‰ der Bausumme im Rahmen von Fr. 60.00 bis Fr. 5'000.00.

Die Gebühren können für besonders schwierige und umfangreiche Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des Ansatzes festgesetzt werden.

Art. 2 Grundgebühr (Art. 29)

Die Grundgebühr beträgt 0.25 Fr. / m² (Faktor 1)

Die zonengewichtete Grundgebühr beträgt:		Tarif
<u>Zone</u>		<u>Fr. / m²</u>
Wohnzone 2 Vollgeschosse	W2A	0.08
Wohnzone 2 Vollgeschosse	W2B	0.12
Wohnzone 3 Vollgeschosse	W3	0.18
Wohnzone 4 Vollgeschosse	W4	0.22
Wohn-Gewerbezone	WG2 / Weilerzone	0.12
Wohn-Gewerbezone	WG3	0.18
Kernzone Altstadt	KA	0.22
Kernzone Vorstadt	KV	0.20
Kernzone Dorfsiedlung	KD	0.18
Zone für öffentliche Bauten	Oe	0.20
Intensiverholungszone Sporthalle	IE S	0.20
Gewerbe-Industriezone	GI	0.22
Industriezone		0.22
Bahnareal		0.20
Öffentliche Plätze		0.50

<u>Strassen innerhalb der Bauzonen</u>	Tarif <u>Fr. / Laufmeter</u>
Kantonsstrassen	4.30
Gemeindestrassen 1. Klasse	2.00
Gemeindestrassen 2. Klasse	2.00

Grundgebühr für Grundstücke in der Grünzone, der Intensiverholungszone Reitsport sowie ausserhalb der Bauzonen, die an die Kanalisation angeschlossen sind.

	pauschal Pro Jahr
- Grundstücke mit Wohngebäuden	Fr. 70.—
- Grundstücke mit verschiedenen Nutzungen nach vergleichbaren Objekten in den Bauzonen	individuell nach Einschätzung

Art. 3 Schmutzwassergebühr (Art. 30 Abs. 1)

Wasserbezügler mit Messung

Pro m³ Wasser Fr. 1.80

Art. 4 Schmutzwassergebühr ohne Frischwassermessung (Art. 30 Abs. 3)

Abwasserlieferanten ohne Frischwassermessung	pro Monat	pauschal pro Jahr
- Minimaltarif	Fr. 10.80	Fr. 129.60
- Wohnhaus ohne Komfort, bzw. nur ausnahmsweise bewohnt	Fr. 16.65	Fr. 199.80
- Wohnhaus mit üblicher Ausstattung	Fr. 37.50	Fr. 450.00
- für zweite und weitere Wohnung	Fr. 25.00	Fr. 300.00

II. Beiträge

Art. 5¹ aufgehoben

III. Stichtag

Art. 6 Stichtag (Art. 27)

Als Stichtag wird der 1. Januar festgesetzt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 23. Juni 2014 wird aufgehoben.

Art. 13 Vollzugsbeginn

Dieser Gebührentarif gilt ab 1. Januar 2017. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu erheben sind.

Vom Stadtrat erlassen am: 12. Dezember 2016

**Stadt Altstätten
Stadtrat**

Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Yvonne Müller
Stadtschreiberin

¹ Aufgehoben gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 416 vom 30.03.2026

